

V e r o r d n u n g

über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich Straßenverzeichnis (Straßenreinigungsverordnung) vom 01.10.2009 in der Fassung der 3.Änderung vom 01.10.2023

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 24.05.2019 (Nds. GVBl. Nr.8 S. 88) in der aktuellen Fassung, i. V. m. § 52 Abs. 1 Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980, (Nds. GVBl S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl S. 664), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 01.10.2009 für das Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. folgende Verordnung beschlossen:

Die zur Reinigung Verpflichteten laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der jeweils geltenden Fassung und die für öffentliche Straßen, Wege und Plätze tatsächlich Verantwortlichen, haben die folgenden Bestimmungen zu beachten:

§ 1

Allgemeines

Der Reinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Neustadt a. Rbge., unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

Reinigung der Fahrbahnen, einschl. Gossen sowie Flächenreinigung der Fußgängerstraßen und der verkehrsberuhigten Bereiche in der Innenstadt

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen einschl. Gossen richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, der Reinigungs-klasse (RKL) I zugeordnet. Die Fahrbahnen sind zu reinigen in

der Reinigungsklasse I: In der Regel 1 x wöchentlich mit Großgeräten
(Straßen)

- (2) Die Reinigung der Flächen in der Innenstadt richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, der Reinigungs-klasse (RKL) II zugeordnet. Die Flächen sind zu reinigen in

der Reinigungsklasse II: In der Regel 2 x wöchentlich Schonreinigung als
kombinierte Hand-/Maschinenreinigung
(Flächenreinigung Innenstadt, Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche)

- (3) Die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze sind mindestens 1 x in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - zu reinigen.
- (4) Schmutz- und Unrat jeder Art, wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, sind bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Fahrbahnen sind vom Schnee bei Bedarf zu räumen. Während der Nachtstunden (von 21.00 Uhr bis 7.30 Uhr) besteht für Maßnahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.
- (6) Alle in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen gelten auch für die zur Fahrbahn gehörenden Parkspuren.
- (7) Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege mit Pflasterung sowie die Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigten Bereiche in der Innenstadt dürfen nur mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden. Auf Treppen und Rampen ist jedoch die Verwendung auftauender Mittel (z. B. Salz) gestattet.

§ 3

Reinigung der Gehwege, kombinierten Geh-/Radwege und Radwege

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die Gehwege und kombinierte Geh-/Radwege stets reinzuhalten. Sie haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x in der Woche an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 18.00 Uhr durchzuführen. Im übrigen gelten alle in § 2 Absatz 3 genannten Maßnahmen.
- (2) Die Radwege sind mindestens 1 x in zwei Wochen zu reinigen. Im übrigen gelten alle in § 2 Absatz 3 genannten Maßnahmen.
- (3) Unabhängig von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und 2 und zusätzlich zu ihr, hat der Reinigungspflichtige eine unverzügliche Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch Müll, Abfall und dergleichen, Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gosse, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.

§ 4

Ausführung des Winterdienstes - Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte-

- (1) Die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege, unabhängig davon ob durch Bordsteine abgegrenzt oder nicht, sind bei Schnee sowie Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (2) In der Zeit von 7.30 Uhr *bis* 21.00 Uhr sind die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
- (3) Gehwege / kombinierte Geh-/Radwege und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m freizuhalten.
- (4) Ist ein Gehweg / kombinierter Geh-/Radwege oder Radweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Das Gleiche gilt in Straßen mit höhengleichem Gehweg.
- (5) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und die in Abs. 4 erwähnten Flächen mit abstumpfenden Mitteln in der gleichen Breite zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Nur auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Mittel (z. B. Salz) gestattet. Zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (6) Der geräumte Schnee ist auf den Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen, an der Fahrbahn oder Radwegseite so aufzuschichten, dass mindestens 30 cm bis zum Bordstein frei bleiben. Nur bei schmalen Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen, d. h. wenn durch das Aufschichten weniger als 1,50 m frei bleiben würden, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen so zu durchbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen sowohl auf den Gehwegen / kombinierten Geh-/Radwegen und Radwegen als auch auf der Fahrbahn nur so aufgeschichtet werden, dass die Bushaltestellen sowie die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder den an Straßeneinmündungen oder Kreuzungen benutzten sonstigen Fußgängerüberwegen frei bleiben. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen und die Kanalisationsschächte freizuschaufeln.

§ 5

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst beseitigen, oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach der Satzung über die Straßenreinigung Reinigungspflichtigen die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zuzumuten ist. Die Einschränkung gilt nicht für den Unrat von Tieren.
- (3) Die Beseitigungspflicht nach Abs. 1 ist gegenüber derjenigen nach Abs. 2 vorrangig.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Abs. 3 nicht die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze mindestens 1 x in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - Eckgrundstücke bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - reinigt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 4 nicht Schmutz oder Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut als Reinigungspflichtiger aufnimmt und/oder Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege nicht rein hält und die Reinigung nicht nach Bedarf, mindestens jedoch 1x wöchentlich an Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 18.00 Uhr durchführt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 als Verursacher nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt und Gefahrenquellen beseitigt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung insbesondere durch Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 2 nicht in der Zeit von 7.30 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee räumt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 4, bei höhengleichem Gehweg oder wenn ein Gehweg / kombinierter Geh-/Radweg oder Radweg nicht vorhanden ist, nicht einen ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält,
 - g) nicht die Gehwege / kombinierten Geh-/Radwege und Radwege sowie die in § 4 Abs. 4 erwähnten Flächen mit abstumpfenden Mitteln in der gleichen Breite streut, in der sie der Schneeräumung unterliegen,
 - h) entgegen § 4 Abs. 5 zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte, an unzulässiger Stelle Salz oder schädliche Chemikalien verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 59 Abs. 2 des NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 01.09.1997 in der Fassung der 5. Änderung (Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 16, S. 158, vom 21.04.2005), außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 01.10.2009

Die 1. Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

Die 2. Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft.

Die 3. Änderungsverordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft

STADT NEUSTADT A. RBGE.

Dominic Herbst
(Bürgermeister)

Straßenverzeichnis
gemäß § 2 der Verordnung über Art und Umfang
der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge.
(Straßenreinigungsverordnung vom 01.10.2009)

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungsstufe (RKL)</u>
Ahnsförth <i>von Landwehr bis Sonderschule einschl. Kreisel</i>	I
Albert-Schweitzer-Straße	I
Am Bahnhof	I
Am Kuhlager	I
Am kleinen Walle <i>von Marktstraße Richtung Süden, 65 m Länge</i>	II
Am kleinen Walle <i>von Marktstraße Richtung Norden bis Wallgraben</i>	II
Am Walle	II
Am Wallhof	II
Amelie-Ubbelohde-Straße	II
An der Eisenbahn	I
Apothekengasse	II
Arnswalder Straße	I
Boschstraße	I
Bunsenstraße	I
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	I
Dyckerhoffstraße	I
Entenfang	II
Erika-Najork-Straße	I
Ernst-Abbe-Ring	I
Fontanestraße	I
Friedrich-Brandt-Straße	I
Gaußstraße	I
Gerhard-Mercator-Straße	I
Gerhart-Hauptmann-Straße <i>von Fontanestraße bis Lessingstraße</i>	I
Goethestraße	I
Großer Weg <i>von Leinstraße bis Wendehammer KGS</i>	I
Hannoversche Straße	I
Hans-Böckler-Straße <i>ohne Stichweg, von Landwehr bis Siemensstraße</i>	I
Herzog-Erich-Allee	I
Hufeisenweg	II
Hüttendamm	I
Im Auenland	I
Im Bürgermoor <i>von Hüttendamm bis Dyckerhoffstraße</i>	I
Im Heidland	I
Im Kühlen Grunde <i>von Hüttendamm bis Dyckerhoffstraße</i>	I
Im Wiebusche	I
Justus-von-Liebig-Straße <i>von Mecklenhorster Str. bis 10m hinter Abzweig. "abbott"</i>	I
Kleine Wallstraße <i>von Marktstraße bis Wallhof</i>	II
Kurt-Schumacher-Straße	I
Konrad-Zuse-Straße	I
Königsberger Straße.	I
Kornstraße <i>von Landwehr bis Siemensstraße</i>	I
Landwehr	I
Leinstraße <i>von Marktstraße bis Brücke Bundesstraße 6</i>	I
Lessingstraße <i>von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Goethestraße</i>	I
Lindenstraße <i>von Herzog-Erich-Allee bis einschließlich Krankenhaus</i>	I
Ludwig-Eneccerus-Platz	I

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungsstufe (RKL)</u>
Marktstraße mit Kirchplatz	II
Märchenstraße	I
Mecklenhorster Straße Südseite: bis OD-Stein (Baugesch. Rehbock)	I
Mecklenhorster Straße Nordseite: bis Brücke Bundesstraße 6	I
Memeler Straße	I
Mittelstraße	II
Nienburger Straße von Wunstorfer Straße bis Nordstraße	I
Otto-Lilienthal-Straße	I
Platz Wunstorfer Straße/Marktstraße	II
Röntgenstraße	I
Rudolf-Diesel-Ring	I
Rundeel von Nienburger Straße bis Theodor-Heuss-Straße	I
Rundeel von Marktstraße bis Rundeel Haus-Nr. 7	II
Schloßstraße von Ludwig- Eneccerus-Platz bis Marktstraße	I
Schustergasse	II
Schwarze Gasse	II
Siemensstraße von Wunstorfer Straße bis Lortzingstraße	I
Sterntalerstraße	I
Stiergasse	II
Stockhausenstraße	I
Theodor-Heuss-Straße	I
Wallgraben	I
Wallstraße	II
Windmühlenstraße	II
Wölper Ring	I
Wunstorfer Straße *)	I
Zwischen den Brücken von der Kleinen Leinebrücke bis hinter Löwen	II

Erläuterungen:

- OD-Stein = - Ende der Ortsdurchfahrt (OD)
- Reinigungsstufe I - in der Regel 1x wöchentlich mit Großgeräten
- Reinigungsstufe II** - **in der Regel 2x wöchentlich Schonreinigung**
= Innenstadtreinigung **): kombinierte Hand-/Maschinenreinigung)

****)** beinhaltet Flächenreinigung der Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Bereiche der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der RKL II)

***) Hinweise für die Wunstorfer Straße:**

1. Die Reinigungsstufe I gilt
auf der Westseite: bis „Moordorfer Straße“
auf der Ostseite : bis „An der Stadtforst“
2. § 4 Abs. 2c der Straßenreinigungssatzung (Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte) gilt **nicht** stadtauswärts (Westseite) von "Moordorfer Straße" bis "Moorkrug".

	Beschluss vom:	Veröffentlicht:	In Kraft getreten:	geänderte §§
Verordnung	01.10.2009	Gem. Amtsblatt der Region Hannover und der Landes- hauptstadt Hannover vom 29.10.2009 Nr. 41, S 392 ff.	01.07.2010	
1. Änderung	07.05.2015	Hannoversche Allgemeine Zeitung -LeineZeitung vom 25.06.2015	01.07.2015	Straßenverzeichnis
2. Änderung	02.06.2016	Hannoversche Allgemeine Zeitung -LeineZeitung Vom 24.06.2016	01.07.2016	Straßenverzeichnis
3. Änderung	06.07.2023	Hannoversche Allgemeine Zeitung -LeineZeitung vom	01.10.2023	Straßenverzeichnis